



Integrative Sonderschulbildung (intSoS) Umsetzungshilfe für Gemeinden Schulbehörden, Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern



Integrative Sonderschulbildung (intSoS) Umsetzungshilfe für Gemeinden
Schulbehörden, Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen

1. Einleitung	3
2. Heilpädagogisches Know-how	4
3. Zuweisungsprozess	6
4. Gestaltung der Übergänge	7
5. Übertritte	9
6. Ressourcierung der Regelschulen	10
7. Abgeltung für Schulleitungen der Regelschulen	11
8. Struktur, Organisation	12
9. Anstellungen	13
10. Überführung der Zuständigkeit	14
11. Gelingensfaktoren	15
12. Glossar	16

Impressum

Herausgeber:
Bildungs- und Kulturdirektion
des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Verfasser: Graf Simon, Mussi Enrico, Beck Andreas

Mitwirkung:
Erweiterte Kerngruppe intSoS¹
Arbeitsgruppe intSoS²

Lektorat: Schudel Agathe, www.sprachfest.ch

Version auf der Grundlage des Konzeptrahmens intSoS vom 15.10.2020; Stand 27.05.2021

1 Mitglieder erweiterte Kerngruppe intSoS

Socialbern: Johanna Dürst-Lindt (SL HPS Bern und Präsidentin FaKo HPS)

VSLBE: Katrin Messerli Kallen (Schulleiterin Matten)

Bildung Bern: Christine Vögeli (Schulleiterin, Regellehrperson, Heilpädagogin an Schule mit integrativem Auftrag, Dozentin PHBern)

PHBern: Heike Meyer (IHP)

2 Mitglieder AG intSoS

AKVB: Andréa Fuchs (SF), Susanne Müller (Abteilung Schulaufsicht)

Bildung Bern: Daniel Kast (Schulleiter), Bruno Rupp (Schulleiter), Irène Tschirren (Heilpädagogin mit integrativem Auftrag), Christine Vögeli (Schulleiterin, Regellehrperson, Heilpädagogin an Schule mit integrativem Auftrag, Dozentin PHBern), Anna-Katharina Zenger (Leiterin Gewerkschaft)

PHBern: Manfred Kuonen (IWM), Heike Meyer (IHP), Hans Ryser (IVP)

Socialbern: Rolf Birchler (Geschäftsführer), Rolf Daum (SL HPS Lyss), Johanna Dürst-Lindt (SL HPS Bern und Präsidentin FaKo HPS)

VSLBE: Katrin Messerli Kallen (Co-Präsidentin und Schulleiterin), 1. Phase: Susanne Muralt

1. Einleitung

Worum geht es?

Die Umsetzung der kantonalen Strategie Sonderpädagogik, bei der die Zuständigkeit für die Sonderschulbildung von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wechselt, betrifft auch die integrative Sonderschulbildung (intSoS). Neu sind nicht mehr die Sonderschulen (neue Bezeichnung «besondere Volksschulen»), sondern die Gemeinden mit ihren Regelschulen dafür zuständig.

Die Gemeinden sind ab dem 1.8.2022 neu auch für die Anstellung des Personals (Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Leitungspersonen) zuständig. Viele Regelschulen weisen bereits mehrjährige Erfahrung mit integrativ unterrichteten Sonderschülerinnen und -schülern auf, andere benötigen Unterstützung beim Aufbau des notwendigen organisatorischen und heilpädagogischen Fachwissens. Bei der Organisation des Angebots sind die Gemeinden grundsätzlich frei.

In vielen Gemeinden sind die für die intSoS zuständigen Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik (SHP) bereits in die Schulteams der Regelschulen eingebunden. Für diese Schulen ist der Zuständigkeits- und Verantwortungswechsel eher organisatorischer als fachlicher Art.

Heute ist die intSoS auf Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung begrenzt.

Die Sonderpädagogikstrategie des Regierungsrats sieht vor, dass die intSoS unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers ermöglicht wird. Es ist zu erwarten, dass sich diese Öffnung insbesondere auf die Integration von SuS mit schweren Sprachstörungen, die bisher mehrheitlich vorübergehend separat in einer Sprachheilklasse oder -schule unterrichtet wurden, auswirken kann.

Eine integrative Grundhaltung der Schule unterstützt die Umsetzung der integrativen Sonderschulbildung nachweislich. Schulleitungen und Lehrpersonen prägen mit der Anwendung ihrer pädagogischen und methodisch-didaktischen Kompetenz im Alltag und im Unterricht sowie durch eine gut funktionierende, bewusst gestaltete Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehr- und Fachpersonen die integrative Grundhaltung.

Zweck dieser Umsetzungshilfe

Die vorliegende Umsetzungshilfe «Integrative Sonderschulbildung» soll den Gemeinden als Hilfestellung für die Lösung der Aufgabe dienen, die neu vollständig in ihrer Verantwortung liegt.

Sie enthält insbesondere Informationen für die Regelschulen und Gemeinden über Unterstützungs-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote, welche den Know-how-Aufbau an den besonderen Regelschulen sicherstellen sollen sowie weitere wichtige organisatorische Informationen und Hinweise.

2 Heilpädagogisches Know-how

Ziel: Das heilpädagogische Know-how soll an Regelschulen durch bedarfsgerechte Angebote aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Die Angebote

- unterstützen die Schulen beim Schaffen von Voraussetzungen für die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler in der intSoS am Klassenleben,
- fördern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen und ermöglichen diesen, die Schülerinnen und Schüler in der intSoS mit einer individuellen Förderplanung auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen,
- achten auf den Einsatz heilpädagogischen Fachwissens und anerkannter Methoden,
- zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus und bewirken nachhaltige Entwicklungen,
- orientieren sich am Bedarf und der Nachfrage der Regelschulen.

Die Tragfähigkeit der Regelschulen soll durch Befähigung erhöht werden. Für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Know-hows an den Regelschulen gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Diese werden einerseits durch das AKVB in Form von Beratung und Unterstützung (B&U) bereitgestellt.

Andererseits stehen auch Fachangebote, Schulentwicklung und weitere Formate bei der PHBern oder der HEP BEJUNE zur Verfügung. Diese Angebote geben den Regelschulen zusätzliche Sicherheit und bestärken diese in ihren Bemühungen um Weiterentwicklung ihrer Haltung und ihrer Fähigkeiten im Umgang mit der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in der integrativen Sonderschulbildung.

Orientierung an Bedarf und Nachfrage meint hier, dass das Beratungs- und Unterstützungsangebot gezielt und nach Bedarf abgerufen werden kann.

Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen (B&U) im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung

Die Abteilung «besonderes Volksschulangebot» des AKVB stellt eine Beratungsdienstleistung für Regelschulen zur Verfügung. Diese Dienstleistung wird in Form von Beratung und Unterstützung (B&U) angeboten werden. Sie soll von den Teams in der intSoS in beiden Sprachregionen des Kantons abgerufen werden können. Dabei stellt ein einheitlicher Prozess bei den Anstellungen und der Ausgestaltung des Angebots mit Hauptverantwortung beim AKVB einen über das gesamte Kantonsgebiet hohen Qualitätsstandard sicher.

B&U soll vorerst während einer zeitlich befristeten Übergangszeit nach Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes (VSG) angeboten werden. Gestützt auf eine professionelle externe Evaluation entscheidet die BKD über die Weiterführung oder Anpassung des Angebots.

Leistungsangebot B&U

Die BKD stellt die sprachregionale Versorgung sicher und definiert die Angebotspalette. Vorgesehen sind bedarfsdefinierte Pakete mit unterschiedlichem Umfang («mini», «midi», «maxi»).

Die Regelschulen mit Bedarf nach B&U rufen die Angebote beim AKVB ab. Die Angebote sind auf Gruppen (Klassen- oder Schulteams) ausgerichtet, nicht auf Einzelpersonen.

Schulentwicklungsangebote (SE) für Schulleitungen (modulare Angebote)

Die PHBern bzw. die HEP BEJUNE erhalten den Auftrag, für Schulleitungen der Regelschulen (ggf. auch für Schulleitungen der besonderen Volksschulen) Angebote zur Schul-, Organisations- und Personalentwicklung im Zusammenhang mit der intSoS zu entwickeln und bereitzustellen.

Die Finanzierung wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der PHBern und der HEP BEJUNE festgelegt.

Fachangebote (FA) für Regelschullehrpersonen (RLP), Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) und Schulleitungen (SL) (modulare Angebote)

Die PHBern bzw. HEP BEJUNE erhalten den Auftrag, differenzierte heilpädagogische Fachangebote (z.B. Teamteaching, Förderplanung, ICF, Berufswahlvorbereitung für SuS in intSoS, Zusammenarbeit mit IV, Infos zu SAV, usw.) zu entwickeln und bereitzustellen. Wo sinnvoll, ist der Austausch mit den bVS zu pflegen.

Die Finanzierung wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der PHBern und der HEP BEJUNE festgelegt.

Weitere Formate (WF)

Der PHBern bzw. HEP BEJUNE steht die Möglichkeit offen, weitere Formate (z.B. Foren, Coaching, Supervision, usw.) zu entwickeln und bereitzustellen. Wo sinnvoll, ist der Austausch mit den bVS zu pflegen.

Die Finanzierung wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der PHBern und der HEP BEJUNE festgelegt.

Heilpädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Für die heilpädagogische Begleitung der SuS ist die SHP an der RS zuständig. Diese nimmt zudem auch eine wichtige Rolle beim Aufbau des heilpädagogischen Know-hows an der Regelschule ein.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen verfügen i. d. R. über ein EDK-anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik. Die betreffenden Fachpersonen erwerben mit Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen allenfalls erforderliche Zusatzqualifikationen, beispielsweise spezifische Beratungskompetenzen.

Die zuständigen Heilpädagoginnen und -pädagogen erhalten alle notwendigen Angaben, die sich aus dem SAV ergeben, insbesondere den Fachbericht. Auf der Basis des Fachberichts erstellen sie die Förderplanung für jedes begleitete Kind. Die Führungsverantwortung über diesen Förderplanungsprozess liegt bei der betreffenden SL.

Zur Förderplanung gehören auch regelmässige Standort- und Fachgespräche.

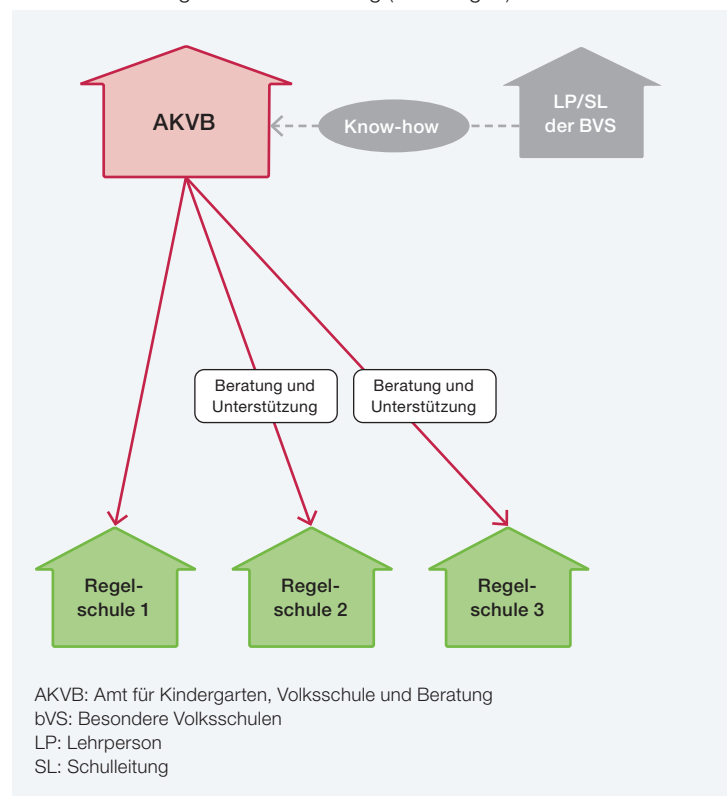
Weitere Aspekte der Förderplanung oder der Beurteilung und insbesondere der Zusammenarbeit werden in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen für bVS bzw. in der Direktionsverordnung zur Beurteilung für die bVS geregelt.

Zusammenarbeit mit besonderen Volksschulen

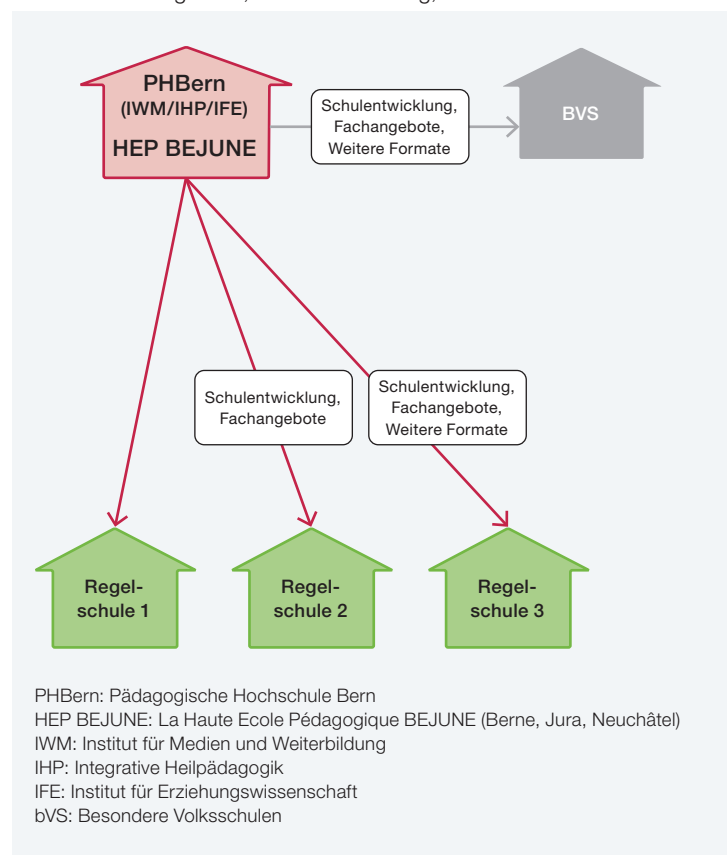
Eine gute, niederschwellige Vernetzung der Regelschulen mit besonderen Volksschulen ist jederzeit möglich (z.B. Austausch auf Leitungsebene, gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Anlässe, Zusammenarbeitsprojekte¹⁾)

Gesamtmodell Know-how-Aufbau

Grafik 1: Beratung und Unterstützung (fallbezogen)



Grafik 2: Fachangebote, Schulentwicklung, Weitere Formate



¹ z. B. gemeinsame Tagesschule, Klassenpartnerschaften

3 Zuweisungsprozess

Ziel: Die bedarfsgerechte Zuweisung von SuS mit Bedarf an Sonderschulbildung zur intSoS erfolgt auf der Grundlage des SAV.

Die kantonale Erziehungsberatung führt das SAV für alle Zuweisungen zur integrativen oder separativen Sonderschulbildung durch. Das SAV ermittelt den Bildungsbedarf und macht eine Empfehlung.

Einbezug der Eltern

Die Eltern, die besondere Volksschule (im Falle einer möglichen separativen Sonderschulbildung) und die Regelschule (im Falle einer möglichen intSoS) werden beim Prozess der Ermittlung des Bildungsbedarfs und der Empfehlung miteinbezogen.

Abstimmung der Aspekte der intSoS

Für die integrative Sonderschulbildung werden im Rahmen des SAV-Prozesses die lokalen Verhältnisse, insbesondere die Tragfähigkeit der Regelklasse, berücksichtigt. Im Grundsatz wird die wohnortnahe integrative Sonderschulbildung in einer Regelklasse, angestrebt. Es sollen auch Entwicklungen von «leichter Regionalisierung» mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Damit können die wesentlichen Aspekte bei der intSoS (Anspruch auf Wohnortsnähe, Ressourcen, ausgebildetes Personal, hohe Tragfähigkeit) aufeinander abgestimmt werden.

Finanzierung

Wie bei der separativen Sonderschulbildung spielt es für die Finanzierung der intSoS keine Rolle, in welcher Gemeinde sie umgesetzt wird.

Die Kosten werden vom Kanton und allen Gemeinden solidarisch getragen.

Bedenkzeit

Damit die Eltern nicht unter Druck eine Entscheidung treffen müssen, kann ihnen auf Wunsch eine kurze Bedenkfrist von einigen Tagen eingeräumt werden. Innert dieser können sie auf ihren Entscheidung zurückkommen.

Verfügung

Nach Anhörung der Eltern und nach Verstreichen der Bedenkzeit für die Eltern verfügt das SI mit Rechtsmittelbelehrung den Schulungsort und die Art und Weise der Sonderschulbildung (integrativ oder separativ) innert 30 Tagen.

Bei integrativer Sonderschulbildung legt das SI auf Grundlage der SAV-Empfehlung der EB die Art und den Umfang der Massnahme sowie den Schulungsort fest.

Bei den in der Verfügung gesprochenen Massnahmen werden der Umfang der heilpädagogischen Unterstützung und ggf. der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen definiert.

Eine Beschwerde gegen die Wahl der mit der Durchführung der Massnahmen betrauten Fachpersonen ist nicht möglich, weil diese von der betreffenden SL eingesetzt werden und nicht durch das SI bestimmt werden können. Allfällige diesbezügliche Zusammenarbeitsthemen müssen vor Ort unter der Leitung der jeweiligen SL geklärt werden. Das SI kann dabei Unterstützung leisten.

Zeitlicher Rahmen

Es ist geplant, die SAV-Abklärungen durch die EB möglichst bis Ende Februar abzuschliessen. Anschliessend werden die Empfehlungen mit den Beteiligten besprochen. Auch das weitere Vorgehen wird definiert.

Aufhebung Verfügung

Wird festgestellt, dass kein Bedarf an verstärkten Massnahmen mehr vorliegt, hebt das SI die Verfügung auf. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler verlassen somit die intSoS und werden regulär in der Klasse weiter beschult, allenfalls mit Unterstützung von Ressourcen aus dem BMV-Pool. Die Aufhebung der Verfügung setzt eine neue Abklärung durch die EB (SAV) voraus.

Erhebung

Die Schulaufsicht erfasst die Angaben zu den Schülerinnen und Schülern in intSoS (Personalien), zur Art und Weise, zur Dauer und zum Umfang der verfügbaren Massnahmen.

4 Gestaltung der Übergänge

Ziel: Nach dem Schulungsentscheid sind die Übergänge so gestaltet, dass abrupte Brüche bei den Förder-, Bildungs- und Therapieverläufen vermieden und die erforderlichen Informationen für den jeweils weiteren Bildungsweg weitergegeben werden.

Der Übergang Frühbereich – Schulzeit erfordert seitens der Regelschule eine situationsbezogene Zusammenarbeit mit dem Frühförderungsdienst (ggf. Low-Vision Frühförderung, audiopädagogischer Dienst) und bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an hochspezialisierten Interventionen (HSI) mit privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit geht es insbesondere darum, den Bedarf befristeter Interventionen in die Schulzeit hinein durch die Dienstleistenden dieser Angebote zu klären.

Ein Kind, das in intSoS in den Kindergarten, die Basisstufe bzw. den Cycle élémentaire eintritt, hat einen SAV-Prozess durchlaufen. Die Fachpersonen für Therapie und/oder heilpädagogische Frühförderung sind in den SAV-Prozess einbezogen. Die Gestaltung des Übergangs ist zwischen Eltern, den Fachpersonen und der Schule abzusprechen.

Datenschutz

Die EB ist gemäss Art. 21d VSG ermächtigt, mit der KESB, den Sozialdiensten, der Schulsozialarbeit, den besonderen Volksschulen, den Spitälern, Ärztinnen und Ärzten, den Lehrkräften und Schulbehörden sowie mit Fachpersonen für heilpädagogische Frühförderung oder Psychologie zusammenzuarbeiten.

Die betreffenden Instanzen, Personen, Einrichtungen oder Behörden sind zur Datenweitergabe verpflichtet und können sich nicht auf das Amtsgeheimnis berufen. Der Gesetzgeber hat das Interesse an der Aufgabenerfüllung der EB, nämlich die Abklärung des Bedarfs an verstärkten Massnahmen, sehr hoch gewichtet. Die Weitergabe von Daten schliesst auch besonders schützenswerte

Personendaten mit ein. Die Zustimmung der Eltern ist für die Datenweitergabe nicht erforderlich.

Hingegen bleibt das Berufsgeheimnis gewährleistet. Ärztinnen und Ärzte sowie Anwältinnen und Anwälte können die Weitergabe von Daten und Informationen mit Verweis auf das Berufsgeheimnis verweigern.

Sinngemäss ist die Weitergabe von Daten und Informationen an die SL der RS erforderlich. Allenfalls ist die Weitergabe an die KLP oder die Schulische Heilpädagogik delegiert. Erforderlich sind Daten, die der Erfüllung der Aufgabe der RS dienen, nämlich der Förderung der SuS, die einen verstärkten Bedarf aufweisen. Insbesondere vorbehandelnde Stellen, etwa die heilpädagogische Frühförderung oder die bVS, müssen die erforderlichen Daten und Informationen an die betreffenden Schulen weitergeben. Das Einverständnis der Eltern muss dafür nicht vorliegen.

Überlappung Frühförderung und SHP

In gewissen Fällen kann eine parallele Weiterführung beider Angebote Sinn machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Familienbegleitung oder eine andere Form von Arbeit im systemischen Bereich angezeigt ist.

Die Fachpersonen an den RS haben in der Familienbegleitung keinen Auftrag. Sie sind für schulische Belange zuständig. Sie gehen i. d. R. nicht zu den Familien nach Hause.

Bei paralleler Arbeit eines Frühförderungsdienstes mit einem Kind, das auch von einer/einem SHP an der RS begleitet und unterstützt wird, ist eine gute Absprache bezügl. Datenweitergabe und Austausch mit den Eltern erforderlich.

Bei gewissen speziellen Anforderungen an die Begleitung des Kindes, etwa bei pflegerischen Hilfestellungen, kann die Frühförderin die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen beratend unterstützen.

Die EB kann die zuständige Person des Früherziehungsdienstes einladen.

Die Überlappungsphase dauert bis max. Ende der 1. Klasse der Primarstufe.

Übergänge innerhalb der Regelschule

Eine weitere wichtige Gelingensbedingung ist die sorgfältige Gestaltung der Übergänge innerhalb der RS, etwa bei einem Wechsel der Klasse oder der Stufe. Bei dieser Gestaltung der schulinternen Übergänge soll der Fokus auf die Gesamtschule gerichtet werden und weniger auf einzelne Personen oder Klassen. Als günstige Voraussetzungen erweisen sich eine förderliche Haltung, möglichst konstante multiprofessionelle Teams und durchgehende Klassenzüge. Die konkrete Umsetzung der Übergänge ist abhängig vom jeweiligen System und der Schulkultur der Regelschule (z. B. Zyklusteams). Wichtig ist die bewusste Gestaltung der Übergänge durch die Schulen.

Diese Haltung ist geprägt durch Flexibilität, Offenheit, eine gute Kommunikation, ein gemeinsames Grundverständnis auf Ebene der Schulleitungen und der beteiligten Fachpersonen, einen offenen fachlichen Austausch, einen ehrlichen Umgang mit den positiven wie auch mit den schwierigen Seiten der Integration und geeignete Gefässe wie Hospitationen, um den Know-how-Transfer zu ermöglichen. Wichtig ist ausserdem eine rechtzeitige Übergangsplanung und Kontaktaufnahme.

Bei einem Stufenwechsel bedeutet der Übertritt häufig auch ein Wechsel in der Schulkultur. Teilweise wechselt auch das Schulhaus oder der Schulort. In solchen Strukturen ist die Arbeit an einem gemeinsamen integrativen Commitment besonders wichtig.

Die integrative Schulform muss regelmässig überprüft werden. Dazu dienen regelmässige Standortgespräche, allenfalls unter Einbezug der EB, und die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Abklärung (z. B. durch ein dem aktuellen Bedarf angepasstes Abklärungsverfahren).

Nachschulzeit

Das Berufswahlkonzept der RS soll für alle Jugendlichen anwendbar sein und kann um den Bereich der Berufsfindung für Jugendliche in der intSoS ergänzt werden. Dabei halten die Schulen die wichtigsten Informationen und Prozesse für SuS aus der intSoS im Berufswahlkonzept fest.

Die Verantwortung für den Berufswahlprozess liegt grundsätzlich bei den Eltern. Im Rahmen des Berufswahlkonzepts werden im 7. Schuljahr unter Leitung der verantwortlichen SL an einem Standortgespräch das weitere Vorgehen und die Aufgaben besprochen.

Die Zuständigkeit für die Unterstützung im Prozess liegt bei der begleitenden SHP in Zusammenarbeit/Koordination mit der Klassenlehrperson.

Einbezug der IV

Zuständig für die Kontaktaufnahme mit der IV sind die Eltern mit Unterstützung durch die fallführende Fachperson (der SHP) der Regelschule.

Nicht in jedem Fall ist bereits eine Anmeldung bei der IV erfolgt. Die Fachpersonen der SHP unterstützen die Eltern bei der Anmeldung. Die SL überwacht die Einhaltung der Termine.

Je nach Situation ist eine Berufsabklärung durch die IV angezeigt.

Zusammenarbeit bVS

Die Zusammenarbeit der RS mit den bVS in der Region ist wichtig. Die bVS sind in der Regel gut vernetzt mit Partnern auf dem Arbeitsmarkt, welche geeignete Ausbildungsplätze oder berufsvorbereitende Schuljahre anbieten. Diese Vernetzung ist etwa bei der Organisation von Schnupperlehren für Jugendliche in intSoS wichtig.


Die Dauer für das Durchlaufen der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert höchstens bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr. Sollte nach Beendigung des Zyklus 3 weiterhin ein schulischer Bedarf bestehen, kann ein Übertritt an eine bVS eine Möglichkeit sein, da eine Verlängerung der Schulzeit in der RS nicht möglich ist. Im Berufsorientierungsprozess soll geprüft werden, welchen Bedarf die Schülerinnen und Schüler mit intSoS haben.

Die Unterschiede in der Art und Weise der schulischen Bildung zwischen RS und bVS können gross sein. Ein Wechsel zwischen den Systemen in beide Richtungen kann die Schülerinnen und Schüler vor grosse Herausforderungen stellen. So kann es zu Brüchen kommen, welche abgedeckt werden müssen. Allfällige Schnupperaufenthalte, Besuchstage oder Übergangsphasen sind u. U. hilfreich. Auf jeden Fall muss eine Kontaktaufnahme mit einer bVS rechtzeitig erfolgen, damit diese die zu erwartenden Eintritte aus intSoS-Projekten frühzeitig in ihre organisatorische und pädagogische Planung einbeziehen kann.

Einzelne bVS führen besondere Angebote für Jugendliche in der Berufswahlphase wie etwa Werkklassen, Berufsreifejahre oder spezialisierte Ausbildungsgänge sowie Brückenangebote. Solche Angebote können auch für Jugendliche aus der intSoS in der RS eine Option sein. Um herauszufinden, welches Angebot für die Jugendlichen aus der intSoS passt, kann eine Berufsabklärung durchgeführt werden. Diese wird von der IV und anderen Anbietern durchgeführt.

Nachschulzeit II: Projekt

Zur Weiterführung eines integrativen Modells nach erfüllter Schulpflicht, bzw. nach Abschluss der Volksschule (z. B. supported Education/supported Employment) sollen in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Übergänge sorgfältig gestaltet und so die Weiterführung ermöglicht werden.



Eine wichtige
Gelingensbedingung ist
die sorgfältige Gestaltung
der Übergänge innerhalb
der Regelschule.

5 Übertritte

Ziel: Die Übertritte sind so gestaltet, dass die Weiterbildung bedarfsgerecht sichergestellt ist.

Übertritt von der Regelschule in die besondere Volksschule

Im Laufe der Volksschulzeit sowie bei deren Verlängerung bis zum 20. Altersjahr kann ein Übertritt von der RS in eine bVS stattfinden.

Die frühzeitige und sorgfältige Kommunikation durch die RS bei absehbarem Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der int-SoS unterstützt die bVS in ihrer Planung und ermöglicht eine bedarfsgerechte Einschulung in der bVS.

Angestrebt wird ein Übertritt von der RS in ein Berufsfindungs- oder Brückenangebot oder in einen allenfalls spezialisierten Ausbildungsgang.

Die Zuständigkeit liegt bei der SL der RS. Diese kann die Zuständigkeit an die SHP/KLP delegieren, überwacht aber den Prozess. Die Eltern werden durch die SHP unterstützt.

Übertritt von der besonderen Volksschule in die Regelschule

Ebenso kann ein Übertritt von einer bVS in eine RS stattfinden.

Der Ablauf der beiden Prozesse ist im Anhang 1 und 2 beschrieben.

6 Ressourcierung der Regelschulen

Ziel: Verfügbare Ressourcen sollen möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden.

Wie bisher kann den Regelschulen für die Umsetzung der intSoS, ausgehend vom effektiven und im SAV ausgewiesenen Bedarf der SuS, das Gesamtpaket zur Verfügung stehen. Diese besteht aus

- Lektionen für die heilpädagogische Unterstützung (werden pro Kind zugeteilt),
- der kindgebundenen, im SAV nach Bedarf ausgewiesenen Lektion für ein pädagogisch-therapeutisches Angebot,

und je nach Beurteilung durch das SI

- den zusätzlichen Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching nach Art. 3 BMDV,
- und der Entlastung der Regellehrpersonen nach Art. 16a LADV.

Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit (insbesondere in ländlichen Gebieten ›IBEM-Struktur) könnten unter Schulen/Schulgemeinden im Sinne eines kommunizierenden Gefäßes Ressourcen bedarfsorientiert verschoben und so Pensenschwankungen in einzelnen Schulen besser ausgeglichen werden (vgl. Kap. 8. Struktur, Organisation und 9. Anstellungen).

7 Abgeltung für Schulleitungen der Regelschulen

Ziel: Die Schulleitung der Regelschule erhält für ihre Arbeit angemessene Stellenprozente.

Die Schulleitungen der Regelschulen werden für den neuen Auftrag entschädigt. Die dazu erforderlichen Mittel werden aus der Transfersumme von der GSI zur BKD sichergestellt, wobei das Gebot der Kostenneutralität beachtet wird.

Die Abgeltung in Form von Stellenprozente erfolgt neu nicht mehr pauschal pro Kind, sondern systemgleich wie die Abgeltung für Pool 2-SuS in Abhängigkeit der Anzahl Lektionen und Lehrpersonen. Die Ressourcierung der SL der RS erfolgt über das Formular «Berechnung der Pools für die Volksschule, LAV, Anhang 4» und ist den SL der RS somit vertraut.

8 Struktur, Organisation

Ziel: Umsetzungsmodelle sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten von Schulen und Gemeinden berücksichtigen.

Bei der Implementierung der intSoS müssen aufgrund der Vielfalt des Kantons Bern verschiedene, insbesondere auch topografische und versorgungsabhängige Aspekte beachtet werden:

Die Vernetzung wird als Instrument für den Ausgleich von Pensenschwankungen unter Schulen und Schulgemeinden sowie für eine nachhaltige Qualitätssicherung propagiert. Die Vernetzung soll die Kommunikation erleichtern und wird, soweit möglich, durch das AKVB unterstützt.

Wohnortsnahes Modell

Mit dem Modell wird dem Anliegen des «wohnortsnahen Schulbesuchs» in hohem Masse entsprochen (vgl. 3. Zuweisungsprozess).

In der bisherigen Praxis wird intSoS meistens wohnortsnah und einzelfallbezogen umgesetzt. Durch den Wechsel der Anstellung der begleitenden SHP von der bVS zur RS, die Übernahme der Verantwortung der Regelschulleitung und das Beratungsangebot der PHBern/HEP BEJUNE wird die intSoS auch bei «Einzelfallintegrationen» stärker als schuleigene Aufgabe wahrgenommen.

Die Schulleitung ergreift zusätzliche Massnahmen, damit die Tragfähigkeit der betreffenden Klasse gestärkt werden kann. Sie organisiert z. B. das Team dieser Klasse so, dass die erforderliche Multiprofessionalität sichergestellt ist. Fehlt im Team die Erfahrung mit intSoS, sorgt die SL für unterstützende Massnahmen wie z. B. Beratung und Unterstützung durch das AKVB, weitere Angebote der PHBern/HEP BEJUNE, Supervision, Weiterbildung, Austausch mit bVS o. Ä. Eine intSoS kann auch Anlass zu Schulentwicklungsprojekten sein.

Modell mit regionaler Zusammenarbeit

Regionale Zusammenarbeitsformen sind möglich.

Bei solchen regionalen Lösungen werden bspw. in einer oder mehreren definierten Schulen gezielt SuS mit Sonderschulbildungsbedarf aufgenommen.

Transport

Bei intSoS fällt i. d. R. kein besonderer Transportbedarf an. Die Organisation eines notwendigen Transports obliegt der Gemeinde. Die allenfalls zusätzlichen Kosten werden gemäss Regelung für Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen übernommen.

9 Anstellungen

Ziel: Die Anstellungssicherheit soll erhöht werden.

Die Anstellungen erfolgen gemäss LAG/LAV. Die Anstellungsbehörde ist für die Umsetzung verantwortlich. Pensenschwankungen für SHP sind bei der Betreuung von SuS in intSoS möglich und nur schwer zu verhindern. Sie sind dem Umstand geschuldet, dass die zusätzlichen Ressourcen für die intSoS grundsätzlich an die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler gebunden sind, auch wenn sie zusätzlich dem System zugutekommen, in dem das Kind unterrichtet wird.

Personalmanagement der SL

Durch den vollständigen Transfer der Zuständigkeit für das Personalmanagement von der bVS zur RS besteht für die Schulleitung der Regelschule in den meisten Fällen inskünftig die Möglichkeit, die Anstellungssicherheit der Fachpersonen für SHP gegenüber heute zu verbessern.

Fällt infolge Wegzugs eines Kindes ein Pensum weg, kann dieses nach Möglichkeit zumindest teilweise innerhalb der Schule durch die Zuweisung anderer Lektionen kompensiert werden. Bereits heute haben viele mit intSoS beauftragte Fachpersonen für SHP auch eine Anstellung bei der RS.

IPB Planungspool

Zur zusätzlichen Stabilisierung der Anstellungssituationen und somit auch des Unterstützungssystems empfiehlt sich die Anwendung der individuellen Pensumbuchhaltung (IPB).

Sinnvoll ist der Einsatz insbesondere in Schulen, in denen häufig SuS in intSoS aufgenommen werden und begründete Aussicht auf eine zeitnahe Kompensationsmöglichkeit besteht.

SAV-Empfehlung intSoS pro Zyklus

Bis anhin musste die intSoS jährlich neu beantragt und bewilligt werden. Neu soll mit dem SAV-Antrag auf intSoS eine Aussage zur zeitlichen Verbindlichkeit der Umsetzung ermöglicht werden, beispielsweise für die Dauer eines Zyklus.

Damit kann den LP zumindest eine grundsätzliche Anstellungsperspektive für die Dauer eines Zyklus gewährt werden.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Übertritt in eine bVS während des Zyklus oder ein Wegzug des Kindes aus der Gemeinde erfolgt und das damit verbundene Pensum auf Ende Semester wegfällt.

Eine länger dauernde SAV-Empfehlung bedeutet nicht, dass die Massnahme nicht regelmässig überprüft werden muss. Gespräche zur Standortüberprüfung sind weiterhin zweimal pro Schuljahr vorgesehen.

10 Überführung der Zuständigkeit

Ziel: Die Überführung der Zuständigkeit ist so gestaltet, dass die Versorgung der Schülerinnen und Schüler in intSoS mit ausreichendem Personal sichergestellt ist.

Kündigung der Anstellungsverhältnisse an den bVS

Die Arbeitsverträge mit den an den bisher mit intSoS beauftragten bVS angestellten SHP und SL werden rechtzeitig per 31.07.2022 aufgelöst. Zuständig dafür ist die Hauptschulleitung bei Verträgen mit den Fachpersonen für SHP oder die Trägerschaft bei Verträgen mit einer SL Integration. Die Information an die betroffenen Personen muss entsprechend früher erfolgen.

Bestehen zudem unbefristete Verträge mit Speziallehrkräften, werden diese ebenfalls durch die Hauptschulleitung per 31.7.2022 aufgelöst.

Ist die intSoS in einem Anstellungsvertrag als Teil eines Gesamtsumms enthalten, erfolgt statt einer Vertragsauflösung eine Änderungskündigung.

Der letztmögliche Kündigungstermin ist abhängig von den jeweiligen Vertragsinhalten. Im schulischen Umfeld sind drei Monate Kündigungsfrist per Ende Semester üblich. Die Kündigungen oder Änderungskündigungen müssten in diesem Fall bis Ende April 2022 ausgestellt werden.

Neuanstellungen an den RS

Die RS stellen für die Begleitung von Schülerinnen und Schülern in der intSoS ausreichendes und qualifiziertes Personal an. Sie sind frei, das bereits involvierte Personal der bVS zu übernehmen, bereits angestelltes Personal mit der Aufgabe zu betrauen, sofern diese an einer Neuanstellung oder Anpassung des Aufgabenbeschreibs interessiert sind oder bereit sind, neues Personal zu suchen.

Es wird empfohlen, der bisherigen Stelleninhaberin, dem bisherigen Stelleninhaber die Weiterführung der Stelle wieder anzubieten. Dies dient der Kontinuität der Betreuung. Im Idealfall sprechen sich die SL RS und die SL bVS ab und präsentieren gleichzeitig mit der Kündigung das neue Vertragsangebot.

Für die intSoS stellen die RS Fachpersonen für SHP und bei Bedarf und vorhandenem gegenseitigem Interesse Lehrkräfte für Spezialunterricht (Logopädie, Psychomotoriktherapie) aus den bVS an. Die RS passen in gegenseitigem Einverständnis die Pensen der bereits angestellten Fachpersonen an oder schreiben die Pensen aus.

Wo die Anstellungen im Bereich IBEM über einen Verbund von mehreren Schulen abgewickelt werden, ist eine Übertragung der Aufgabe inkl. der Personalrekrutierung und Anstellung an diesen Verbund möglich.

Die Anstellungen erfolgen gemäss LAG.

Information der bVS

Die bVS informiert die RS in ihrem Einzugsgebiet über die laufenden Integrationsprojekte und die damit verbundenen Anstellungen pro Gemeinde zeitnah nach Beginn des Schuljahres 2021/22. Sie informiert ebenso ihre Mitarbeitenden, damit diese, sollten sie Interesse an einer Weiterbeschäftigung auch unter den neuen Strukturen haben, rechtzeitig das Gespräch mit den betreffenden Schulen suchen können.

Information der RS

Die RS entscheidet sich nach der Information über die laufenden Integrationsprojekte möglichst rasch, ob sie die neue Aufgabe mit bestehendem Personal, mit dem Personal der bVS oder mit neuem Personal angehen will und informiert das Personal der bVS und ihr eigenes Personal so rasch als möglich.

Information des SI

Das Schulinspektorat informiert die RS unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist über die neuen definitiven Verfügungen. Eine Vorinformation der RS ist nicht notwendig, da die RS am Runden Tisch und bei den Vorabklärungen durch die EB bereits involviert werden.

11 Gelingensfaktoren

Ein Gelingen der integrativen Sonderschulbildung kann durch eine der örtlichen Situation angepasste Organisation und durch ein gutes Zusammenspiel verschiedener Faktoren unterstützt werden (s. u.).

Mit dem Systemwechsel rücken für die Gemeinden und Regelschulen Gelingensfaktoren auf verschiedenen Ebenen (strukturell, organisatorisch und unterrichtsbezogen) in den Fokus. Für die Gemeinden bzw. Regelschulen stellen sich insbesondere folgende Fragen:

Strukturelle Ebene (Zuständigkeit Gemeinderat)

- Soll die Gemeinde die intSoS eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden organisieren?
- Soll die Organisation der intSoS in bestehende, regionale Organisationsformen (z. B. IBEM-Regionen) integriert werden, oder sollen eigene Prozesse dafür definiert werden?
- Soll die Leitungsfunktion für die intSoS einer regional zuständigen Fachleitung oder der örtlichen Schulleitungen zugewiesen werden?

Organisatorische Ebene (Zuständigkeit Schulbehörde/Schulleitung)

- Wie wird die fachliche Zugehörigkeit der in der intSoS involvierten Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen zum Schulteam sichergestellt?
- Wie werden deren Anstellungen im Hinblick auf möglichst konstante Pensen optimiert?
- Wie finden bei Teilzeitanstellungen Absprachen mit anderen Schulleitungen statt?
- Wie stellt die zuständige Schulleitung die fachliche Weiterentwicklung der Klassen- und Schulteams sowie die Schulentwicklung sicher?
- Wie kann die Regelschule möglichst durchgängige Klassenzüge und Schulteams mit abgestimmten Haltungen und Zuständigkeiten bei den Übergängen für die Kinder in intSoS sicherstellen?

Ebene Unterricht (Zuständigkeit Fachperson SHP)

- Sind im Klassenteam die Verantwortlichkeiten für den Förderplanungsprozess sowie für dessen Umsetzung im Unterricht geklärt?
- Sind die Verantwortlichkeiten für die Kommunikation mit den Eltern, Fachstellen usw. geklärt?
- Wie kann ein kollegialer Austausch mit Fachpersonen an bVS organisiert werden?

12 Glossar

AbVF: Abteilung besonderes Volksschulangebot

AD: Ambulante Dienste

AKVB: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion

BMV: Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule

bVS: Besondere Volksschulen (Bezeichnung ab 1. 1. 2022; bisher: Sonderschulen)

B&U: Beratung und Unterstützung

EB: Kantonale Erziehungsberatung

intSoS: Integrative Sonderschulbildung

IPB: Individuelle Pensenbuchhaltung

K und J: Kinder und Jugendliche

LAG: Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

LP: Lehrperson

PHBern: Pädagogische Hochschule Bern

Pool 1: Heilpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit kognitiver Beeinträchtigung (ehem. GEF Pool 1 Lektionen)

Pool 2: Heilpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Wahrnehmungsstörung, einer Autismus-Spektrum-Störung oder einer schweren Störung des Sozialverhaltens (ehem. GEF Pool 2 Lektionen)

RS: Regelschulen

SAV: Standardisiertes Abklärungsverfahren (Abklärungsverfahren der EB ab 2022)

SHP: Schulische Heilpädagogik

SI: Schulinspektorat, kantonale Schulaufsicht über RS und bVS (ab 2022)

SL: Schulleitung

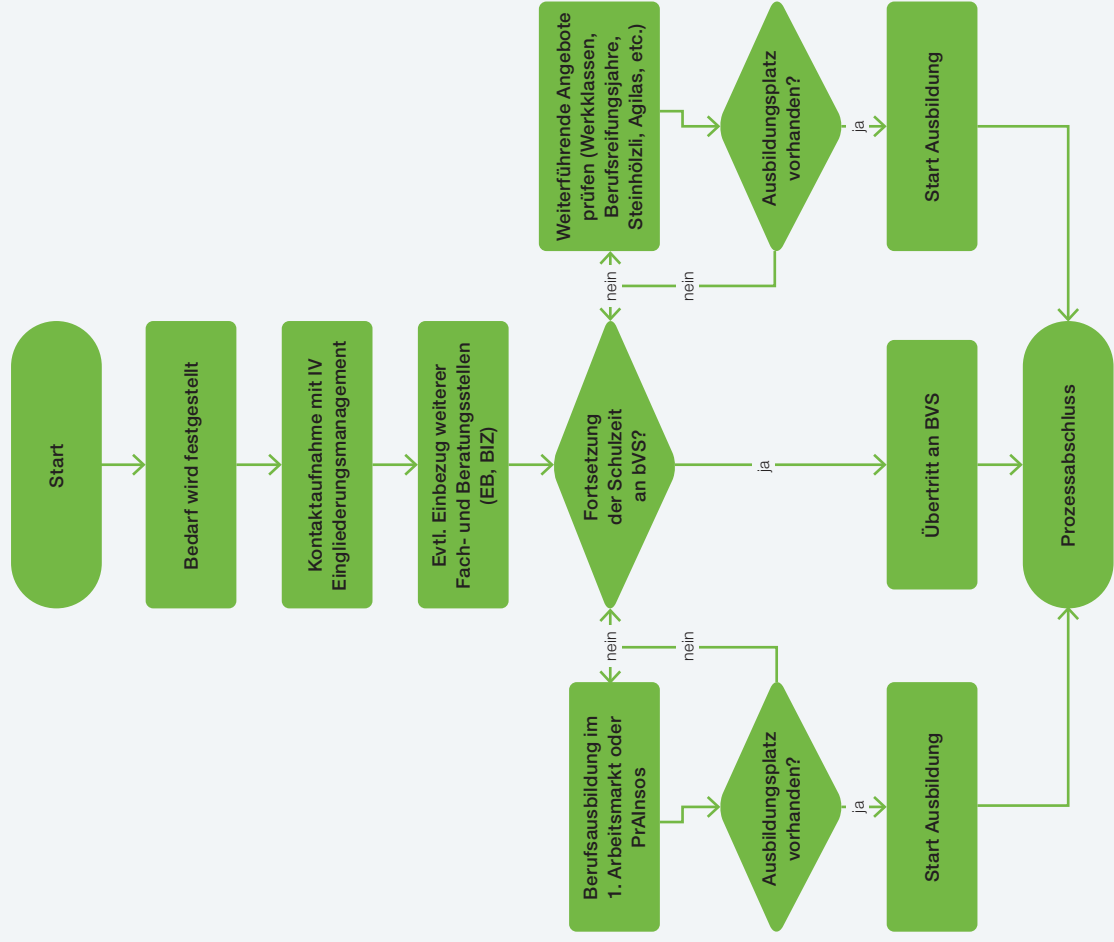
SPMV: Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen

SuS: Schülerinnen und Schüler

VSG: Volksschulgesetz

Anhang 1 zum Umsetzungskonzept

Prozessbeschreibung Übertritte im Rahmen von intSoS
Übertritt von der Regelschule in die Berufsausbildung oder an die besondere Volksschule



Bemerkungen

Standortgespräch 7. Klasse

Schulleitung RS evtl.
delegiert an SHP/KLP

Zuständig

Eltern von sich aus oder
mit Unterstützung der SHP
in der RS.

Eltern/SHP

7. Klasse

Eltern von sich aus oder
mit Unterstützung der IV,
der SHP und der KLP.
Evtl. neues SAV.

Eltern

Eltern von sich aus oder mit
Unterstützung der IV, der
SHP und der KLP. Organisa-
tion Besuche/Schnupper-
aufenthalte/Gespräche mit
Lehrbetrieben, Brücken-
angeboten oder der BVS.

Eltern

Ab 8. Klasse

Eltern melden Ju. schriftlich
bei der BVS an und bei der
RS ab. Bei Bedarf unterstützt
die SHP.

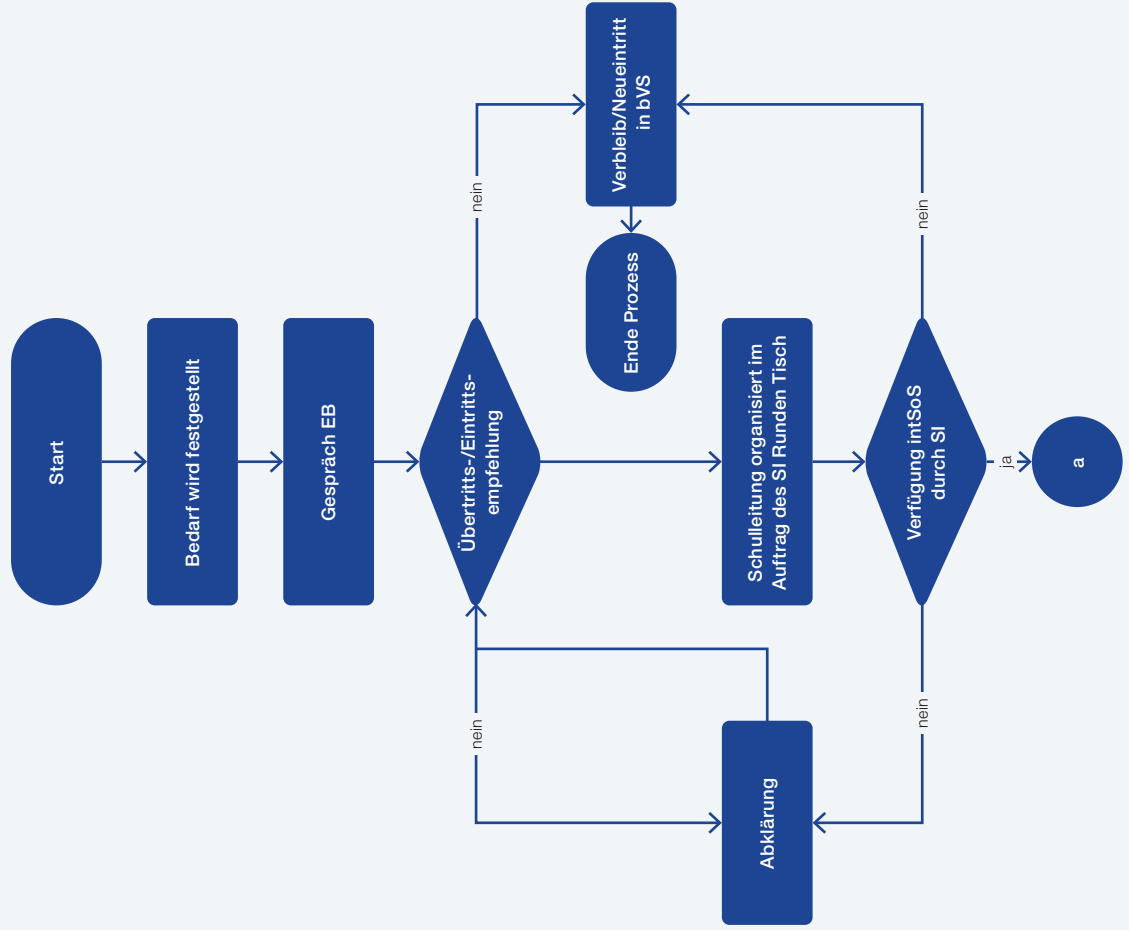
Eltern

Auf Schuljahresende

Anhang 2 zum Umsetzungskonzept

Prozessbeschreibung Übertritte im Rahmen von intSoS

Übertritt von der besonderen Volksschule an/direkter Eintritt (Schuleintritt, Eintritt in den Zyklus 1) in die Regelschule



Bemerkungen

Der Bedarf nach einem Übertritt kann von verschiedenen Seiten festgestellt werden: bVS, Eltern, EB. Bei einem direkten Eintritt melden sich die Eltern bei der EB.

Eltern melden sich von sich aus oder auf Empfehlung bVS für einen Gesprächstermin.

Die EB empfiehlt unter Einbezug der involvierten Personen den Übertritt, bzw. den direkten Eintritt oder den Verbleib, bzw. den Eintritt in der/die bVS. Für die Empfehlung führt die EB in jedem Fall ein SAV durch.

Die SL organisiert im Auftrag des SI und aufgrund der EB-Empfehlung einen runden Tisch mit Beteiligten der intSoS an der vorgesehenen Schule.

Das SI stellt eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung aus.

Zuständig

Eltern, bVS, EB, andere, z. B. FED

Eltern

Eltern, EB

SI, SL RS, SHP RS, LP bVS, EB, Eltern, FED

SI

Zeitlicher Ablauf

Fortlaufend

Fortlaufend

Fortlaufend

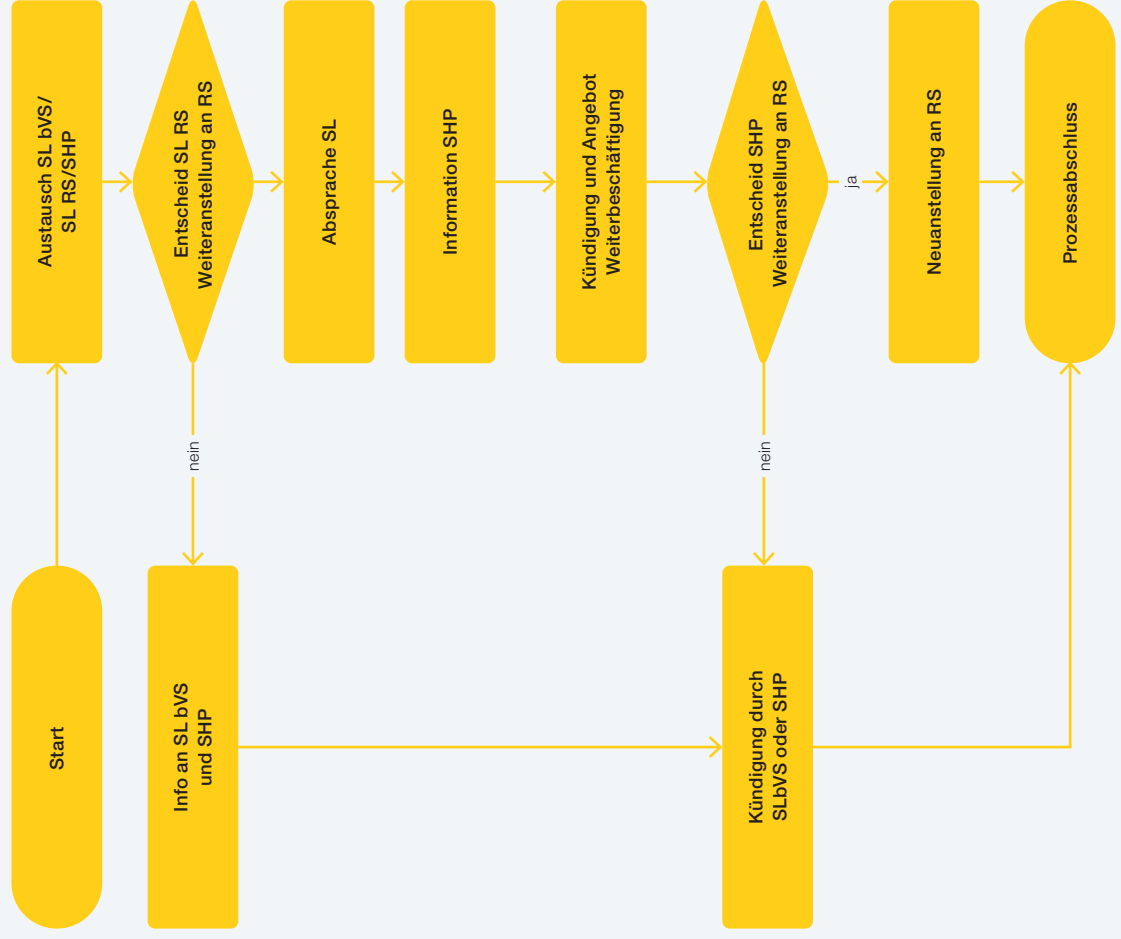
Fortlaufend

Fortlaufend

> 3 Monate vor Schuljahresende

Anhang 3 zum Umsetzungskonzept

Prozessbeschreibung Zuständigkeitswechsel Personal
Kündigung bVS/Neuanstellung RS



Bemerkungen

Zuerst prüfen die drei Beteiligten SL bVS, SL RS, SHP) die Möglichkeit einer «Couvvertlösung»

Klärung der Möglichkeiten mit eigenem oder neuem Personal

Die SL RS und die SL bVS sprechen sich ab und legen das weitere Vorgehen fest

Die SL RS informiert die begleitende SHP der bVS, ob sie ihr für die Weiteranstellung ein Angebot machen kann

Gleichzeitig mit der Kündigung durch die SL bVS, legt diese der SHP das Angebot den neuen Vertrag) der SL RS vor «Couvvertlösung»

SHP entscheidet sich, ob sie das Stellenangebot annehmen will

Neuer Vertrag per 01. 08. 2022

Zuständig

SL bVS/SL RS

SL RS, SL bVS

SL RS

SL bVS in Absprache mit SL RS

Zeitlicher Ablauf

Möglichst früh im 2021

Möglichst früh im 2021

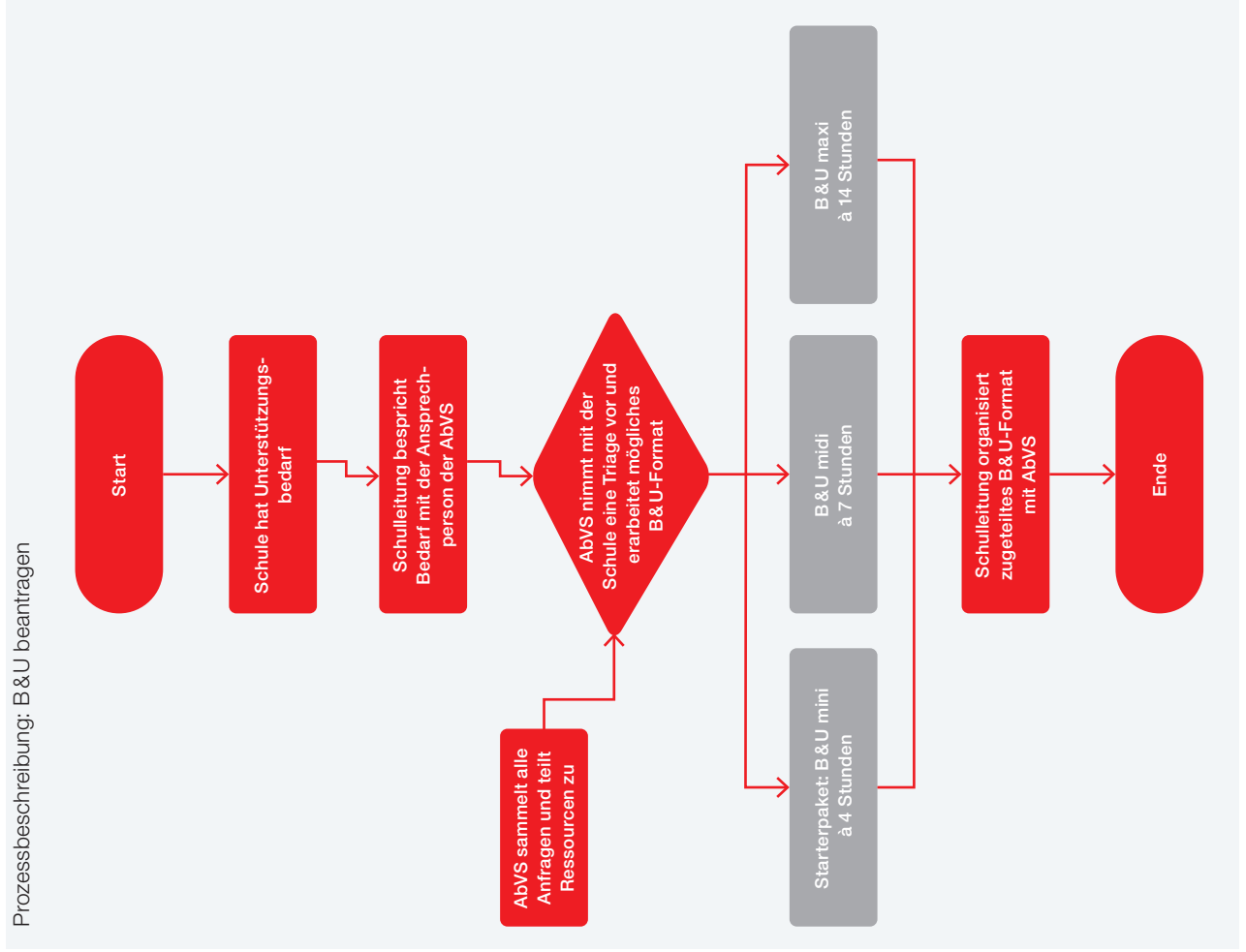
So bald als möglich, spätestens bis Februar 2022

Anschliessend an Absprache zwischen den SL

Bis spätestens Ende März 2022

Zeitnah nach Angebot

Anhang 4 zum Umsetzungskonzept



Bemerkungen	Zuständig	Zeitlicher Ablauf
Nach Gespräch mit KLP/SHP/Rundem Tisch	SL RS	Fortlaufend
1. Klärung des Bedarfs: Art und Umfang? Anmeldung über zentrales Tool.	SL RS mit der Ansprechperson AKVB	Fortlaufend
AbVS prüft Dringlichkeit nach bestimmten Kriterien und klärt ab, welche Beratungsperson zu welchem Anliegen passt und in der betreffenden Region tätig sein kann.	Leitung AbVS des AKVB	Möglichst bis Sommerferien
AbVS nimmt mit der Schule eine Triage vor und empfiehlt mögliche Formate (B&U), oder verweist an das IWB das IHP für weitere Angebote (SE, FA).	SL steuert den Prozess. Sie spricht sich nach der Zuteilung der Beratungsperson der AbVS mit dieser ab.	Möglichst vor Schuljahresbeginn
Format ist noch offen. Starterpaket mit Bedarfsabklärung und offenem Angebot oder klar definierte Pakete/Formate.	Leitung AbVS SL, KLP, SHP	